

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Förderverein Striegistaler Spatzen.  
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist in 09600 Bräunsdorf/Erzgebirge.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder der Kindertagesstätte Striegistaler Spatzen in Bräunsdorf.

Insbesondere sollen speziell die Wahrnehmung und die motorischen Fähigkeiten durch kulturelle, künstlerische, musische, naturwissenschaftliche und sportliche Projekte gefördert sowie die räumlichen Bedingungen in der Kindertagesstätte und im unmittelbaren Umfeld dahingehend verbessert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte Striegistaler Spatzen in Bräunsdorf.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verwirklicht seine Aufgaben durch ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder und finanziert seine Vorhaben, Maßnahmen und Projekte aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der angemessenen und nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins und diese Satzung anerkennen.

Bei natürlichen Personen können beide Elternteile die Mitgliedschaft erwerben, wobei dann jeder Elternteil 50 % des Mitgliedsbeitrags zu entrichten hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft wird nach erteilter Zustimmung des Vorstandes mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Vereinsarbeit zu unterbreiten und Anträge zu stellen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für 1 Jahr in Verzug ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle eines Ausschlusses steht es dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 11 Mitgliederversammlung

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Finanzberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr, Wahl der Kassenprüfer/-innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich *oder elektronisch* unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift *bzw. E-Mail-Adresse*.

Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von sieben Kalendertagen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Über die Tagesordnung und über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen des ersten Wahlganges statt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem oder der Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter und
- c) dem oder der Schatzmeister/in

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Vertretung nach § 26 BGB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch elektronisch per Online- oder Telefonkonferenz gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der einzelnen Ämter erfolgt getrennt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins darf nur mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen des Vereins nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Feuerwehr Bräunsdorf e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

Durch die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt ist ein Liquidator zu bestellen, anderenfalls sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 15 Vollmacht**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss diejenigen Änderungen und Ergänzungen an der von der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) beschlossenen Satzung vorzunehmen, die das Registergericht für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangt oder die für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft durch das zuständige Finanzamt erforderlich sind. Ausgenommen sind Änderungen betreffend den Zweck des Vereins.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde am 27.11.2022 von der Gründungsversammlung beschlossen. Änderungen wurden am 06.05.2023 beschlossen.

Bräunsdorf, **27. November 2022**

Bräunsdorf, 06. Mai 2023